

1. Vertragsbedingungen, anzuwendendes Recht

- a Wir liefern und leisten nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen werden für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die Annahme der gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

- b Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

2. Preis, Zahlung, Sicherheit

- a Unsere Angebote sind freibleibend. Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und/oder sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers, sofern dies nicht anders vereinbart ist. Bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten können wir eine angemessene Preisanpassung vornehmen. Metallpreisfixierungen können nachträglich nicht abgeändert werden.

- b Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

- c Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Wir sind berechtigt, Rechnungen auch in elektronischer Form zu versenden. Als Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand gilt dabei, dass die Parteien diese Verfahrensweise tatsächlich präzisieren und damit stillschweigend billigen. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungsdatum; für die Einhaltung jeglicher Fristen ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend. Kosten und Spesen trägt der Besteller. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und erfüllungshalber an. Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden. Die Gutschrift von Wechseln und Schecks steht unter dem Vorbehalt der Einlösung.

- d Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz zu berechnen.

- e Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

- f Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, was auch bei einer Streichung des Kreditlimits einer Warenkreditversicherung gegeben ist, können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingeräumten Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlung als Sicherheit verlangen. Daneben besteht für uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierfür den Betrieb des Bestellers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, -verarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

3. Metallkontrakte

- a Bestellt ein Besteller bei uns Metall zum jetzt gültigen Metallpreis zum Zwecke einer späteren Bearbeitung durch uns („Metallkontrakt“), so kommt der Vertrag durch unsere Kontraktbestätigung zustande, mit der wir Art, Menge, Preis und Fälligkeit der Fixierung bestätigen.

- b Der Besteller ist innerhalb der in der Kontraktbestätigung aufgeführten Einteilfrist verpflichtet, uns eine Bestellung für das gewünschte Produkt zur Lieferung innerhalb der Abnahmefrist zu übermitteln, die die Produktspezifikationen (Produkt, Menge, Lieferzeit) enthält. Der Preis setzt sich aus dem im Metallkontrakt festgelegten Metallpreis und dem zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Bearbeitungspreis zusammen.

- c Nach Ablauf der Abnahmefrist sind wir berechtigt, einen Preisaufschlag von 1 % pro angefangenen Monat auf die nicht abgenommene Menge zu berechnen. Wir sind jederzeit berechtigt nach Ablauf der Abnahmefrist dem Besteller die nicht abgenommenen Mengen zur sofortigen Bezahlung, einschließlich der aufgelaufenen Verzinsung, in Rechnung zu stellen. Die Menge des bezahlten Metalls wird auf dem bestehenden oder noch zu eröffnenden Metallkonto (Umarbeitungskonto) im Verhältnis 1 : 1 gutgeschrieben.

Sollte die Abwicklung über ein Metallkonto nicht möglich sein, insbesondere bei bestimmten Auslandsmärkten oder Rohren für den Bautechnik, oder nicht unseren berechtigten Interessen entsprechen, sind wir nach Ablauf der Abnahmefrist berechtigt, den Besteller per Mahnschreiben zur Ausführung der Bestellung innerhalb von sieben Tagen aufzufordern. Lässt der Besteller auch diese Frist fruchtlos verstreichen, haben wir das Recht, die Fixierung zu stornieren und dem Besteller die Differenz zwischen dem Fixierungspreis gemäß Kontraktbestätigung und dem Metallpreis zum Tagespreis der LME am Datum der Stornierung des Auftrags, sowie die aufgelaufene Verzinsung und etwaige anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.

- d Für den Fall, dass wir im Hinblick auf den Metallkontrakt gegenüber dem Broker Sicherheit leisten müssen, sind wir berechtigt, diese Sicherheit in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt beim Besteller einzufordern.

- e Wird während der Laufzeit eines Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden unsere sämtlichen Forderungen auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzöffnung fällig.

4. Metaldeckung

- a Die Metaldeckung muss vom Besteller spätestens 6 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin in geeigneter Form (Metallabschlüsse, Vollpreisgeschäft, Metallkonto) in Höhe der vorgesehenen Liefermenge bei uns veranlasst werden. Ansonsten sind wir berechtigt, entsprechende Metallpreisfixierungen selbständig für den Besteller und zu seinen Lasten vorzunehmen und dem Besteller diese im Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

- b Für die Feststellung der Gewichte des auf Basis der Umarbeitung zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich unsere Messungen maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Bestellers werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.

- c Wir behalten uns das Recht vor, überfällige Forderungen gegen den Besteller mit seinem Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.

- d Der Besteller gewährleistet hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls einen Feuchtigkeitsgehalt, der sich im Rahmen der einschlägigen DIN bzw. EN-Normen hält. Bei höherer Feuchtigkeitsgehalt erfolgt ein entsprechender Gewichtsabzug.

5. Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln, öffentliche Normen

- a Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.

- b Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg.

- c Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2010.

- d Der Besteller ist verpflichtet, bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung und Selbstabholung (durch eigenen LKW oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur) uns eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gelangensbestätigung zur Verfügung zu stellen. Wird diese nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt, sind wir berechtigt, dem Besteller/Rechnungsempfänger die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und der Besteller/Rechnungsempfänger ist verpflichtet, diese an uns zu bezahlen.

- e Für die im Bestelltext aufgeführten öffentlichen nationalen oder internationalen Normen ist die jeweils gültige Ausgabe der Norm anzuwenden.

6. Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug

- a Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.

- b Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, insbesondere im Falle der Lohnbearbeitung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.

- c Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder ab diesem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.

- d Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Besteller nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.

- e Beruht unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Hilfsweise beschränken wir unsere Haftung aus Verzug im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

7. Eigentumsvorbehalt

- a Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

- b Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.

- c Im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über.

- Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

- c Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.

- d Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ausgeschlossen erscheint.

- Andernfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.

- e Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

- f Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Gewicht, Stückzahl, Maße, Zustand, Werkstoffe, Abweichungen

- a Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.

- b Je nach Art der Fabrikate sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Für die vorgeschriebenen Werte gelten die Toleranzen der jeweils gültigen DIN-Ausgabe, ansonsten die handelsüblichen zulässigen Abweichungen. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen u. ä. sind keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

9. Gewährleistung

- a Die Ware ist unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich anzugeben. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

- b Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht. Be- oder verarbeitet der Besteller die Ware, dürfen wir davon ausgehen, dass sich die Sache für die Verwendung des Bestellers eignet.

- c Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wie folgt berechtigt: Wir sind berechtigt, zweimal nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlergeschlagen und dies dem Besteller zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt. Ist die Nachbesserung fehlergeschlagen, ist der Besteller berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

- d Sofern wir nicht selbst Hersteller des Produkts/Teilprodukts sind oder wir die Bearbeitung am Produkt nicht selbst vorgenommen haben, haften wir auf Schadensersatz nur, sofern uns ein eigenes Verschulden vorgeworfen werden kann.

- e Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

10. Technische Beratung, Garantie

- a Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

- b Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Eine Garantieübernahme muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine derart garantierte Eigenschaft, richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a Beruht unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzen wir unser Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

- b Beruht unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Haftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

- c In allen anderen Fällen einer Haftung auf Schadensersatz aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung, gleich welcher Rechtsgrundlage, wird unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vertragstypischen, für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- d Hilfsweise schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen aus, soweit uns eine leichte fahrlässige Verletzung einer Vertragspflicht zur Last fällt, die ihrer Art und ihrer Folge nach nicht den Vertragszweck gefährdet, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Gesundheit oder Körper.

- e Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

- f Werden wir auf Schadensersatz aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB in Anspruch genommen, begrenzen wir unsere Haftung über die vorstehenden Bestimmungen hinaus auf die Ersatzleistung unseres Haftpflichtversicherers. Die Deckungssumme ist schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen. Soweit die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, bleibt unsere Haftung, begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme, unberührt. Ist die Versicherungssumme nicht schadens-, vertrags- und sachtypisch abgeschlossen, begrenzen wir unsere Haftung in diesen Fällen auf den schadens-, vertrags- und/oder sachtypischen Schadensbetrag.

- g Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels darauf hinzuwirken, dass weitere Schäden unbedingt vermieden werden. Mit der Mängelanzeige hat der Besteller den von ihm erwarteten Schadensbetrag zu beziffern. Unverzüglich nach Eintritt von Umständen, die die Höhe des Schadens beeinflussen können, wird der Besteller uns schriftlich darauf hinweisen. Unterlässt der Besteller diesen Hinweis, sind wir nicht verpflichtet, Vermögensschäden über diesen Betrag hinaus zu erstatten.

12. Verjährung

- Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten von der Lieferung oder Leistung an, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf, sofern nicht das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

13. Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen, Vertraulichkeit

- a Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

- b Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst.

- c Sämtliche in unseren Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen, enthaltenen Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn es liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung vor oder wir haben hierzu vorab unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.

- b Ist der Besteller Volkaufmann, so ist der Gerichtsstand Ulm.